

**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 08.06.2020**

**Nr. 09/2020**

**Immatrikulationsordnung**

**der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Zulassungsordnung am 27.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik,  
Theater und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>§ 1 Immatrikulation</b> .....	3
<b>§ 2 Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation</b> .....	3
<b>§ 3 Rücknahme der Immatrikulation</b> .....	4
<b>§ 4 Versagung der Immatrikulation</b> .....	4
<b>§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag</b> .....	5
<b>§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund</b> .....	5
<b>§ 7 Rückmeldung</b> .....	6
<b>§ 8 Beurlaubung</b> .....	6
<b>§ 9 Doppelstudium</b> .....	7
<b>§ 10 Parallelstudium</b> .....	7
<b>§ 11 Gasthörer*innen</b> .....	7
<b>§ 12 Besondere Studiengänge</b> .....	8
<b>§ 13 Inkrafttreten</b> .....	8

## § 1 Immatrikulation

- (1) Bewerber\*innen werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
  - 1) die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
  - 2) für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern er oder sie einen solchen wählt, zugelassen worden ist.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen,
  - 1) wenn ausländische Studienbewerber\*innen die TestDaF Prüfung (TDN) Niveaustufe 3 bzw. entsprechende Zertifikate (z. B.: Deutsches Sprachdiplom der KMK – 2. Stufe, oder „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts) nicht nachgewiesen haben;
  - 2) wenn die für die Zulassung erforderlichen Abschlüsse nicht fristgerecht nachgewiesen werden. Näheres regeln die entsprechenden Zulassungsordnungen.
- (4) Mitglieder eines Ensembles: im Masterstudiengang Kammermusik können alle Mitglieder eines Ensembles immatrikuliert werden; mindestens ein Mitglied muss immatrikuliert werden.
- (5) Doppel- und Parallelstudium sind mit den von der Hochschule vorgegebenen Formularen gesondert zu beantragen (siehe § 9 und 10).
- (6) Der Hochschule (Immatrikulationsamt) sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 2 Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester, beginnend am 1. Oktober und für das Sommersemester, beginnend am 1. April, zu beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist Bewerber\*innen eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (3) <sup>1</sup>Der Immatrikulationsantrag ist mit dem von der Hochschule vorgegebenen Online-Formular schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss enthalten:
  - 1) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin sowie zum gewünschten Studiengang;
  - 2) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
  - 3) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber oder die Bewerberin bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist sowie ggf. über die bisherige musikalische Vorbildung.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- 1) der Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen für den gewählten Studiengang (Schulabschlusszeugnis). Ausländische Bildungsnachweise mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
- 2) der Zulassungsbescheid, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
- 3) bei Studienortswechsel die Studienbücher, Transcript of records aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen;
- 4) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
- 5) der Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrages;
- 6) ein mit Namen versehenes Lichtbild in Passbildgröße (falls dies zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht bereits vorliegt);
- 7) für ausländische Studienbewerber\*innen: Deutscher Sprachnachweis (TestDaF Prüfung TDN Niveaustufe 3 bzw. äquivalente Zertifikate wie z. B.: Deutsches Sprachdiplom der KMK – 2. Stufe, oder „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts);
- 8) für ausländische Studienbewerber\*innen: Kopie des Reisepasses und Kopie der Aufenthaltserlaubnis.

### § 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. <sup>3</sup>Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. <sup>4</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Studierendenausweis;
- 2) der „Exmatrikulationslaufzettel“, aus dem hervorgeht, dass alle hochschuleigenen Unterlagen zurückgegeben wurden.

(3) Im Falle der Rücknahme der Immatrikulation wird der Semesterbeitrag erstattet.

### § 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

- 1) Bewerber\*innen nicht nachweisen, dass sie den im jeweiligen Semester zu zahlenden Semesterbeitrag entrichtet haben;
- 2) Bewerber\*innen keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringen;
- 3) Bewerber\*innen in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

- 1) Bewerber\*innen an einer Krankheit i. S. des Infektionsschutzgesetzes leiden oder trotz des Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen;
- 2) Bewerber\*innen die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachten;
- 3) bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für ein bestimmtes Fachsemester ausgeschlossen ist;
- 4) Bewerber\*innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis gemäß § 2, Absatz 3 keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

### **§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

(1) <sup>1</sup>Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Studierendenausweis;
- 2) der „Exmatrikulationslaufzettel“, aus dem hervorgeht, dass alle hochschuleigenen Unterlagen zurückgegeben wurden.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters.

(4) <sup>1</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind durch das Gesetz geregelt.

### **§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund**

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

- 1) nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten;
- 2) sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt haben;
- 3) sie nach einer bestandenen Abschlussprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweisen;
- 4) sie eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben;
- 5) der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Vor einer Exmatrikulation ist Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. <sup>3</sup>Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

## § 7 Rückmeldung

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule eingeschriebene Studierende, die ihr Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester bis zum 30. Juni und für das Sommersemester bis zum 01. Februar zurückzumelden. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrages. <sup>2</sup>Langzeitstudierende haben Langzeitstudiengebühren zu zahlen. <sup>3</sup>Studierende in Ergänzungsstudiengängen haben anstelle des Studienbeitrages die Gebühr für Ergänzungsstudiengänge zu zahlen.

(3) <sup>1</sup>Studierenden, die aus wichtigem Grund die Rückmeldefrist versäumt haben, kann unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März zu stellen.

(4) Bei einer von der Hochschule noch angenommenen verspäteten Rückmeldung, die Studierende selbst zu vertreten haben, wird die festgesetzte Verwaltungsgebühr fällig.

## § 8 Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Anträge und entsprechende Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) sind an das Immatrikulationsamt zu richten. <sup>3</sup>Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig.

(2) Wollen Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, müssen sie wichtige Gründe nachweisen.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 1 und 2 sind insbesondere:

- gesundheitliche Gründe der Studierenden;
- Studienaufenthalt im Ausland;
- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit;
- Kindeserziehung;
- Pflege von Angehörigen;
- Praktika;
- Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst (siehe Absatz 6).

(4) In Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn möglich.

(5) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 4 sind insbesondere:

- gesundheitliche Gründe der Studierenden;
- Pflege von Angehörigen.

(6) <sup>1</sup>Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. <sup>3</sup>Diese Beurlaubungen werden auf die vier Semester (siehe Absatz 1) nicht angerechnet.

(7) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

- vor Aufnahme des Studiums;
- für das 1. Fachsemester;
- für vorhergehende Semester.

(8) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied der Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Gebühren- und Entgeltordnung nichts anderes regelt.

(9) <sup>1</sup>Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. <sup>2</sup>Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. <sup>3</sup>Anträge sind an die jeweiligen Prüfungsämter zu richten.

## **§ 9 Doppelstudium**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die bereits in einem Studiengang an der Hochschule für Musik, Theater und Medien immatrikuliert sind, können gleichzeitig in einem anderen Studiengang der Hochschule immatrikuliert werden, wenn sie beabsichtigen, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben.

(2) Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist ein Zulassungsbescheid erforderlich.

(3) Ein Doppelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur durch gesonderten begründeten Antrag erfolgen, wenn:

- eine Zulassung für beide Studiengänge vorliegt;
- andere Bewerber\*innen dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden und
- das Doppelstudium wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination und/oder aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist.

(4) Informationen über die Verfahrensweise erteilt das Immatrikulationsamt.

## **§ 10 Parallelstudium**

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, und zusätzlich an der Hochschule für Musik, Theater und Medien einen Studienabschluss erwerben möchten, können ein Parallelstudium beantragen.

(2) Die Immatrikulation in ein Parallelstudium kann nur erfolgen, wenn beabsichtigt ist, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben.

(3) Ein Parallelstudium in einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt.

(4) Ein Parallelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur durch gesonderten begründeten Antrag erfolgen, wenn

- eine Zulassung für beide Studiengänge vorliegt;
- andere Bewerber\*innen dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden und
- das Parallelstudium wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination und/oder aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist.

(5) Informationen über die Verfahrensweise erteilt das Immatrikulationsamt.

## **§ 11 Gasthörer\*innen**

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen (z. B. Gruppenveranstaltungen) können als Gasthörer\*innen nicht immatrikulierte Personen auf Antrag zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nicht nachweisen können.

(2) Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörer\*innen zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen eingeschränkt ist.

(3) Für Gasthörer\*innen sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer\*in ist für jedes Semester gesondert bis zum 1. Oktober bzw. 1. April zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Für den Status als Gasthörer\*in wird eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Näheres regelt die Gebührenordnung der HMTMH.

(6) <sup>1</sup>Jungstudierende sowie Frühstudierende können als Gasthörer\*innen auch für Einzelunterricht aufgenommen werden. <sup>2</sup>Frühstudierende werden auch zur Ablegung von Prüfungsleistungen zugelassen.

## **§ 12 Besondere Studiengänge**

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn Bewerber\*innen die Aufnahmevoraussetzungen des § 18 Absatz 5 NHG erfüllen und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Immatrikulationsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.